

## Naturleistungsstest Baujagd

### 1. Rechtliches:

In Anlehnung an die Art. 2 Abs. 1 lit. c, Art. 2 Abs. 2<sup>bis</sup> lit b, 2a Abs. 2 lit. b der eidg. Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSV SR 922.01 sind die Kantone verpflichtet, die Regelung der Ausbildung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, **die Baujagd** sowie die Jagd auf Wildschweine sicherzustellen. Auf kantonaler Ebene findet sich eine entsprechende Bestimmung in Art. 17 Abs. 1 und 4 der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz (AJSV 933.211).

### 2. Voraussetzungen:

Gemäss den vorstehenden rechtlichen Bestimmungen sind für die Baujagd nur geeignete Hunde zu verwenden. Die Baujagd ist nur mit einem am Kunstbau geprüften Bodenhund zulässig. Der Hundeführer muss Jäger sein.

### 3. Bodenhunde:

Bodenhunde werden auch Bau- oder Erdhunde genannt. Darunter fallen die FCI-Gruppen 3 Terrier's und 4 Dachshunde. Als Erdhunde im Sinne dieses Reglements gelten alle Erdhunde gemäss FCI, d.h. gegenwärtig die Rassen Dachshunde, Foxterrier, Deutsche Jagdterrier, Welsh-Terrier, Border Terrier, Jack Russell Terrier, Parson Russell Terrier sowie Mischlingshunde, die zur Baujagd eingesetzt werden.

### 4. Eignungstest Baujagd:

Für Bodenhunde, welche bis zur Inbetriebnahme einer Kunstbauanlage in der Schweiz keine Bauprüfung absolvieren können, sieht die Sektion Jagd & Fischerei des Kantons Aargau einen Naturleistungstest vor. Dabei handelt es sich um eine Verhaltensüberprüfung im Rahmen einer regulären Jagd am Kunstbau, welche bei erfolgreichem Bestehen, die Baujagd im Kanton Aargau erlaubt. Der Bauhund soll den Eignungstest frühestens mit 15 Monaten, spätestens mit

36 Monaten absolvieren. Bis 36 Monate sind Hunde in der Ausbildung und dürfen gemäss § 17 As. 4 AJSV für die Baujagd eingesetzt werden.

**5. Zweck:**

Bei der Verhaltensüberprüfung für Bodenhunde soll der Bodenhund zeigen, dass er durch seine Ausbildung gelernt hat, das Gefahrenpotential bei der Arbeit unter der Erde einzuschätzen und zu kennen. Der Eignungstest bezweckt ferner, die fertig entwickelten und durch Einarbeitung gefestigten Anlagen des Hundes, im Hinblick auf seine Eignung als Bodenhund, zu überprüfen. Gleichzeitig soll die Sozialverträglichkeit, die Wesensfestigkeit und der Gehorsam des Bodenhundes bewertet werden. Der Eignungstest soll auch gewährleisten, dass keine überscharfen Hunde zur Baujagd verwendet werden.

**6. Eignungstest:**

Voraussetzungen:

- a) Der Hundeführer muss sich für den Eignungstest mittels Nennformular anmelden.
- b) Für den Eignungstest soll der Hundeführer geeignete Kunstbauten selbst wählen. Für die Prüfung sollen mehrere zur Verfügung stehen.
- c) Es soll sich kein Dachs im Kunstdbau befinden.
- d) Der Eignungstest findet nur während der regulären Jagdzeit auf den Fuchs statt.
- e) Vor der Arbeit ist die Identität des Hund mittels Chipkontrolle zu überprüfen. Außerdem soll der Hund sein Gebiss zeigen lassen und er soll sich vom Richter anfassen lassen.
- f) Die Arbeit am Kunstdbau muss durch zwei TKJ-Richter beurteilt werden, welche dazu berechtigt sind gemäss TKJ-Richterliste. Sie sind g zu entschädigen.

Ablauf, Arbeit am Kunstdbau:

- 1) Der Hund soll den befahrenen Bau annehmen
- 2) Der Hund soll den Fuchs selbständig finden und soll nicht vom Führer angerüdet werden
- 3) Hat der Hund den Fuchs gefunden soll er ihn durch Vorliegearbeit und Verbellen dazu bringen den Bau zu verlassen
- 4) Die Arbeit des Hundes kann/soll nach einer angemessenen Zeit beendet werden, auch wenn der Fuchs den Bau nicht verlassen hat. Darüber entscheiden die Richter.
- 5) Ein Hund der eine angemessene Zeit vorliegt und den Fuchs verbellt, kann den Eignungstest auch bestehen wenn der Fuchs den Bau nicht verlässt.
- 6) Der Hund welcher sich vom Bau entfernen will um Schalenwild zu jagen, muss/soll abgerufen werden können.
- 7) Stumm arbeitende und übermäßig aggressive Hunde können den Eignungstest nicht bestehen.
- 8) Unangemessener und grober Umgang mit dem Hund führt zum Ausschluss des Testes.

- 9) Nach Beendigung der Arbeit soll sich der Hund wieder anleinen lassen.
- 10) Die Arbeit des Hundes wird mit bestanden oder nicht bestanden beurteilt. Ein bestandener Test kann im Stammbaum bzw. im Leistungsbüchlein eingetragen werden.

## 7. Leistungsauftrag:

Das BVU, Abteilung Wald, Sektion Jagd & Fischerei, beauftragt den Verband JAGDAARGAU (Hundekommission) mit der Organisation und Durchführung dieses Naturleistungstestes im Rahmen des bestehenden Leistungsauftrages. Über die durchgeführten Naturleistungstestes und deren Ergebnisse ist jeweils ein Kurzbericht an die Sektion Jagd und Fischerei zu erstatten.

## 8. Einsprachen:

Einsprachen durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt der Einsprache beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

Es kann eine Einsprachegebühr verlangt werden. Wird Einsprache stattgegeben, so ist die Einsprachegebühr dem Einsprecher zurückzuerstatten. Sie darf höchstens die Hälfte der Prüfungsgebühr betragen.

Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit dem Richter, der den betreffenden Hund beurteilt hat, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche Gehör von Hundeführer und betroffener Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

Diese Bestimmungen treten auf den 1.1.2026 in Kraft.

Aarau 18. Dezember 2025

Kanton Aargau / Sektion Jagd & Fischerei

22.12.25  
M. Hanke  
JAGDAARGAU /Hundekommission